

Bezirksamtsvorlage Nr. 54/2022
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 15.03.2022

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Projektaufnahme zur digitalen Parkraumbewirtschaftung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz: Einrichtung einer landesweiten Geschäftsstelle Scan-Car (GS SC) im Ordnungsamt Mitte

2. **Berichterstatter/in:**

Bezirksstadträtin Dr. Neumann

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Das Bezirksamt beschließt die Aufnahme einer Projekt- bzw. Servicevereinbarung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) zur Vorbereitung der Einführung einer digitalen Parkraumbewirtschaftung mittels Scan-Car durch Einrichtung einer landesweiten Projektgeschäftsstelle.

Das Bezirksamt beschließt ferner die Einrichtung der landesweiten Geschäftsstelle digitale Parkraumbewirtschaftung mit Schwerpunkt Scan-Car im Geschäftsbereich des Ordnungsamtes.

Das Bezirksamt beschließt darüber hinaus die zur Einrichtung der Geschäftsstelle notwendigen stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen bereitzustellen.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: ja
- a) Personalrat: ja, Informationsrecht nach § 73 PersVG
 - b) Frauenvertretung: ja, nach § 17 LGG
 - c) Schwerbehindertenvertretung: ja, nach §§ 95 ff SGB IX
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: ja, Aufgabe nach § 65 PersVG

4. **Begründung:**

Der Bezirk Mitte ist in besonders hervorhebenswerter Weise vom regen Stadtverkehr betroffen. Dementsprechend sind Park- und Haltemöglichkeiten gegenüber dem tatsächlichen Bedarf eingeschränkt und führen zu verkehrswidrigem Verhalten von Verkehrsteilnehmer:innen. Im Zuge der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung als Maßnahme zur Reduzierung des Parkplatzsuchverkehrs sind auch die Aufgaben des Ordnungsamtes entsprechend gestiegen und erfordern immer mehr Personalressourcen, um verkehrswidriges Verhalten zu identifizieren und sodann zu ahnden. Auch in Anbetracht der beabsichtigten Erhöhung der Parkgebühren ist ein hoher Kontrolldruck unerlässlich, um (nachhaltig) regelkonformes Verhalten der Verkehrsteilnehmer:innen zu erwirken.

Der dafür notwendige Personal- und Organisationsaufwand ist - auch angesichts des politischen Ziels, im gesamten Bezirksområde Parkraumbewirtschaftung einzuführen - beträchtlich und erfordert daher technische Lösungen. Benachbarte Länder (z.B. Belgien, Niederlande, Spanien) und Städte (z.B. Madrid, Warschau, Amsterdam) machen vor, wie eine digitale Parkraumbewirtschaftung mittels Scan-Car eine sichere, kosteneffiziente und effektive Lösung bei der Durchsetzung einer umfassenden Parkraumbewirtschaftung im Stadtbereich darstellen kann. Mit zukünftig 28 Parkzonen ist der Bezirk Mitte das größte zusammenhängende Parkraumbewirtschaftungsgebiet in Berlin und in den neuen Bundesländern und bedürfte daher eine deutliche Ausweitung der Stellen in der Parkraumüberwachung. Neben der schwierigen Rekrutierung von geeignetem Personal sind auch die Qualifizierungskapazitäten der Verwaltungsakademie Berlin für neu eingestelltes Personal außerordentlich begrenzt. Vor diesem Hintergrund ermöglicht eine digitale Parkraumbewirtschaftung den personellen Mehrbedarf durch die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung deutlich zu reduzieren bzw. zu neutralisieren. Dies wirkt sich auch haushalterisch positiv aus.

Aufgrund der besonderen Gewichtung des Datenschutzes im Individualverkehr ist eine Umsetzung einer technisch und in der Praxis bereits erprobten Technologie unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen äußerst voraussetzungsvoll. Doch auch langfristig führt kein Weg an der digitalen Parkraumbewirtschaftung vorbei, sodass in

Kooperation mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung eine für die voraussichtliche Dauer von fünf Jahren angelegte Projekt- bzw. Servicevereinbarung geschlossen wird, die die vorbereitenden Maßnahmen zur Einführung einer stadtweiten, digitalen Parkraumbewirtschaftung mittels Einrichtung einer Geschäftsstelle umfasst.

Die Geschäftsstelle soll u.a. die zur Realisierung des Projektes notwendigen Stellen im Land Berlin koordinieren, (rechts-)wissenschaftliche Gutachten beauftragen, Zeit- und Maßnahmenpläne erstellen, Probeläufe planen sowie organisieren und kontinuierlich Bericht erstatten. Auch die Vorbereitung einer öffentlichen Ausschreibung wird zu den Kernaufgaben der Geschäftsstelle gehören. So sollen die Grundlagen für eine rechtssichere, technisch und praktisch erprobte Lösung zur Einführung einer digitalen Parkraumbewirtschaftung unter der Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen des Landes Berlin geschaffen werden.

Die landesweite Geschäftsstelle soll zu diesem Zwecke im Ordnungsamt Mitte angesiedelt werden und zeitgleich senats-, bezirks- und ämterübergreifend fungieren. Eine Zentralisierung des Projektmanagements ist unerlässlich, um klare Strukturen und Entscheidungswege abbilden zu können, die entscheidend für den Projekterfolg sind.

5. Rechtsgrundlage:

§§ 12, 15, 39a BezVG; BA-Beschluss 864-2019

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Zuge der Einrichtung der Geschäftsstelle sollen zwei bestehende Mitarbeitende aus dem Ordnungsamt, die bereits aus Stellen im Wirtschaftsplan finanziert werden, die Aufgabenstellungen in dieser Geschäftsstelle koordinieren. Im Zuge einer Organisationsveränderung im Ordnungsamt war ohnehin die Einrichtung einer Stabsstelle, zur Koordinierung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten, zum 01.03.2022 avisiert. In dieser Stabsstelle werden auch die Aufgabenstellungen der Geschäftsstelle verortet. Darüber hinaus wird erwartet, dass über die Zeit bis zu zwei weitere Beschäftigungspositionen (E9b TV-L) aus dem Wirtschaftsplan benötigt werden könnten, um die Geschäftsstelle administrativ zu unterstützen. Diese zusätzlichen Beschäftigungspositionen stehen unter dem Vorbehalt des nachgewiesenen Bedarfs und sollen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG, zunächst für eine Projektdauer von bis zu 5 Jahren, befristet sein. .

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine.

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine.

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine.

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine.

11. **Mitzeichnung(en):**

BzBm

Bezirksstadträtin Dr. Neumann